Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1859.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Dezember 1837., betreffend die Anwendung der §§. 366—504. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die mittelbaren Staatsbeamten.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht einverstanden, daß die in den §§. 366—504. des Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafgesetze gegen gewisse besondere Verbrechen der Diener des Staats, und namentlich auch die von den Kassenverbrechen handelnden §§. 418—457., nicht bloß, wie einige Gerichtshöfe irrig annehmen, auf die unmittelbaren Staatsdiener, sondern auch auf die mittelbaren, im Dienste der Kommunen und anderer Korporationen stehenden Beamten Anwendung finden. Sie haben die Gerichte, welche das Gegentheil bisher angenommen haben, hiernach zu berichtigen und im Wege der Belehrung diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1838.)

(No. 1860.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Dezember 1837., die Verlängerung der Präklusivfrist betreffend, welche im §. 5. No. 2. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten im Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836. für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden ist.

Da die Frist, welche im §. 5. No. 2. der wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten im Großherzogthum Posen ergangenen Verordnung vom 5. Januar 1836. für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude auf den letzten Dezember 1837. festgesetzt worden, sich in mehreren Fällen als unzureichend gezeigt hat, so will Ich auf Ihren Antrag die durch den bezogenen §. 5. No. 2. der gedachten Verordnung bestimmte Präklusivfrist hierdurch bis Ende Dezember 1839. verlängern. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1861.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1838., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte.

Auf den Bericht vom 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsministerium, die von Mir genehmigte Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1862.)

(No. 1862.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Befehls über die Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte. Vom 17. Januar 1838.

Nachdem Se Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten beschlossen, und den Uebergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches kraft Allerhöchsten Befehls vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

I. An das Ministerium des Königlichen Hauses.
die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.

II. An das Ministerium des Innern und der Polizei:
1) die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;
2) die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;
3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
b) die Vorfluths-Angelegenheiten;
c) die Fischereipolizei;
d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen), die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
e) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kredit-Anstalten, der Geld-Institute der Korporationen und Gemeinen, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergleichen.

III. An das Finanzministerium:
1) die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt;
2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engern Sinne des Worts, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht;
3) die Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigent-

eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen:

1) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;
2) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.

V. Die Gewerbepolizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Ministerium des Innern ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;
b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;
c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes;

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbetreibenden und Handwerker u. s. w. dem Minister der Finanzen zuständig ist, und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regulative vom 28. April 1824. und 4. Dezember 1836. sein Bewenden behält.

Berlin, den 17. Januar 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.